

Kantonale Richtlinie Tierschutz zur Krippholzhöhe und Halsbaumhöhe in Anbindeställen

Dieses Merkblatt richtet sich an Tierhaltende, Behörden, Kontrollpersonen sowie Stallbaufirmen und Bauberatende. Es soll die Beurteilung von Bauplänen sowie von bestehenden Tierhaltungen erleichtern und Rechtssicherheit schaffen.

Um Rindvieh beim Stehen und Liegen auf dem Läger zu steuern und ein Betreten der Krippe zu unterbinden, wurden vielerorts Halsbäume und Nackenrohre in Anbindeställen installiert. Das Ziel ist es, eine Verschmutzung der Liegefläche möglichst zu vermeiden und so die Sauberkeit der Tiere, im speziellen der Euter (Milchhygiene), zu gewährleisten. Die Steuerungselemente dürfen die arttypischen Bewegungen der Tiere jedoch nicht behindern und nicht zu Verletzungen führen. Für die Höhe des Krippholzes und des Halsbaumes sowie das Nackenrohr in Anbindeställen gelten daher die im Folgenden ausgeführten Anforderungen:

Krippholz (Kurzstand):

Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen jederzeit zu Verfügung stehen.

In neu eingerichteten Ställen (nach 1. September 2008 erbaut, umgebaut oder renoviert) darf die tierseitige Krippenwand bei Rindern über 400 kg nicht höher als 32 cm über Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein (s. Abb. 1). Das Krippholz und allfällig darüber angebrachte massive Einrichtungen wie Wasserrohre für die Selbsttränke, eingeschobener Gleitkolben bei entsprechender Anbindung etc. sind dabei mit zu berücksichtigen. Flexible Gummilappen dürfen die Krippwand darüber hinaus erhöhen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 42 cm (Art. 14 Abs. 1 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008, VBLV, SR 455.110.1).

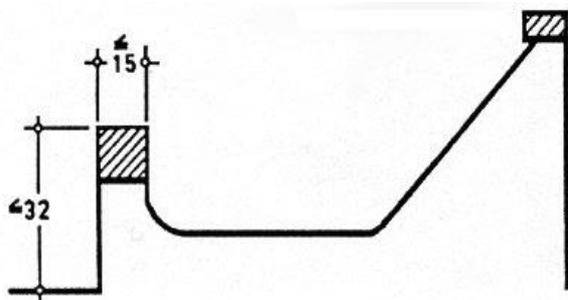


Abbildung 1: maximal zulässige Höhe und Breite des Krippholzes im Anbindestall

In Ställen, welche vor dem 1. September 2008 bereits in Betrieb waren und seither nicht umgebaut oder renoviert wurden, wird eine Höhe von maximal 35 cm toleriert, so lange die Anbindevorrichtungen nicht komplett ersetzt werden.

Das Krippholz in Stallungen, welche eine Krippholzhöhe von über 35 cm aufweisen, muss angepasst werden. Dabei ist das gesamte Krippholz auf 32 cm abzusenken. Ist dies nicht auf der gesamten Breite möglich, ist es pro Standplatz auf einer Breite von mindestens 50 cm auf 32 cm auszuschneiden.

Mögliche Lösungsvorschläge für die Anpassung der Anbindung finden Sie in der [Fachinformation Tierschutz Nr. 6.18 – Vorschläge für einfache Anpassungen in Anbindeställen für Kühe des BLV](#).

Halsbaum:

Der Halsbaum kann als Steuervorrichtung bei Kurzständen toleriert werden, wenn er hoch genug montiert ist, so dass die Kühe in natürlicher, leicht abwärts gerichteter Kopfhaltung geradeaus stehen können. Ein zu tief montierter Halsbaum hindert die Tiere beim aufrechten, artgemässen Stehen. Wenn zudem kurze Läger vorhanden sind und die Tiere kurz angebunden sind, so müssen sie beim Aufrechstehen den Kopf schräg zur Seite halten, so dass ein normaler (tierschutzkonformer) Aufsteh- und Abliegevorgang nicht mehr möglich ist. Daraus folgt, dass ein Halsbaum auf einer Mindesthöhe montiert sein muss, welche ab dem Lägerniveau gemessen wird.

	Jungvieh mit einem maximalen Lebendgewicht bis 400 kg	sämtliche Tiere über 400 kg Lebendgewicht
Minimale Höhe des Halsbaums (Unterkante, gemessen ab Lägerhöhe)	115 cm	125 cm

Unterschreitet der Halsbaum diese Masse, ist in jedem Fall eine Anpassung zwingend notwendig. Der Halsbaum darf sich zudem nicht im Bereich der Liegefläche der Tiere befinden, sondern maximal bündig mit der tiereseitigen Krippenwand abschliessen. Wo immer möglich, sollte der Halsbaum durch ein Nackenrohr/band ersetzt werden. Dieses erfüllt den gleichen Zweck, ermöglicht den Tieren jedoch mehr Bewegungsfreiheiten und erleichtert ihnen das Aufstehen und Abliegen. Zudem reduziert es bei korrekter Montage das Risiko für Druckstellen und Umfangsvermehrungen am Widerrist.

Nackenrohr / Nackenband:

Die Einstellung des Nackenrohrs (bzw. des Nackenbandes oder der Nackenkette) hat einen Einfluss auf die Stehposition der Tiere somit auf die Sauberkeit der Liegefläche. Die Positionierung des Nackenrohrs soll dem Tier erlauben, aufrecht auf dem Läger zu stehen und den Kopf entspannt über dem Nackenrohr/Nackenband zu halten, es gleichzeitig bei der Futteraufnahme aber auch nicht einschränken.

Erfahrungsgemäss hat sich dabei die Montage 30 – 40 cm vor der Krippenwand (lichte Weite, über der Krippe) und etwa 120 cm über Lägerniveau bewährt. Eine Installation im Bereich der Liegefläche des Tieres ist nicht gestattet, da es die Tiere übermässig beim Aufstehen und Abliegen behindern würde.

Mögliche Lösungsvorschläge für den Ersatz eines Halsbaumes durch ein Nackenrohr/Nackenband finden Sie in der [Fachinformation Tierschutz Nr. 6.24 – Einbau von Kalkstrohmattmatratzen in Anbindeställen des BLV](#).



Umfassende Informationsquellen zu den Anforderungen finden Sie im Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder auf der Internetseite des BLV: [Kontrollunterlagen und -handbücher](#)

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1):

Art. 3

¹Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Art. 7

¹Unterkünfte müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 8

¹Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 5

³Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (VBLV, SR 455.110.1):

Art. 12

¹Anbindevorrichtungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktretten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;
- b. genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.

² Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

Art. 14

¹Die tierseitige Krippenwand darf in neu eingerichteten Ställen inklusive Krippholz und allfälliger darüber angebrachter massiver Einrichtungen nicht höher als 32 cm sein. Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.

Stand: 08.02.2023